

## Landkreis Stade - Untere Landesplanungsbehörde - Öffentliche Bekanntmachung

### **Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Herstellung eines Sandabbauvorhabens in der Gemeinde Kutenholz (Samtgemeinde Fredenbeck) im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens (ROV)**

Das potenzielle Sandabbauvorhaben („Grube Tobaben“) in der Gemeinde Kutenholz (Samtgemeinde Fredenbeck) befindet sich in der Gemarkung Kutenholz, Flur 4 auf den Flurstücken 90/39 und 90/40. Es liegt ca. 2,5 km nördlich vom Ortszentrum Kutenholz, 3 km südöstlich vom Zentrum des Ortes Mulsum sowie 4 km südwestlich vom Ortszentrum Klein Fredenbecks (Grundzentrum) entfernt. Auf der ca. 13,9 ha umfassenden Grundstücksfläche soll auf einer Fläche von ca. 12,6 ha der Rohstoff Sand abgebaut werden. Dieser Sandabbau soll in mehreren Abbauabschnitten jeweils zunächst im Trocken- und ab Erreichen des Grundwasserspiegels im Nassabbau durchgeführt werden. Aktuell wird die für den Sandabbau vorgesehenen Fläche zur gewerblichen Rollrasenproduktion genutzt.

Die Joachim Alpers GmbH (Vorhabenträgerin) hat die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 9 ff. Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) beantragt, um als Vorhabenträgerin vorab die Raumverträglichkeit der beabsichtigten raumbedeutsamen Planung überprüfen zu lassen.

Das beabsichtigte Sandabbauvorhaben „Grube Tobaben“ stellt einen nicht vom Bergrecht erfassten Abbau von Bodenschätzen mit einer Abbaufäche von 10 ha bis einschließlich 25 ha im Sinne der Nummer 1b der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) dar. Für derartige Vorhaben gibt es gemäß Spalte 1 der Anlage 1 keine unbedingte UVP- Pflicht (keine Kennzeichnung mit X), sondern lediglich das Erfordernis einer Vorprüfung nach Spalte 2 der Anlage 1. Die Spalte 2 sieht für Vorhaben im Sinne der Nummer 1b der Anlage 1 zum NUVPG (Kennzeichnung dort mit A) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 2 NUVPG) vor. Diese allgemeine Vorprüfung ist dann erforderlich, wenn durch das Abbauvorhaben der maßgebliche Prüfwert – hier: gemäß Nummer 1b 10 ha bis einschließlich 25 ha Abbaufäche – erreicht oder überschritten wird. Dies ist hier mit einer beabsichtigten Abbaufäche von 12,6 ha der Fall. Somit besteht für das beabsichtigte Sandabbauvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

**Diese allgemeine Vorprüfung hat für den beabsichtigten Sandabbau im Rahmen des ROV ergeben, dass von der Herstellung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Für diese Bewertung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung wurden die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigene Recherchen und die für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften genutzt. Auch wurde bei der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Stade, den 12.04.2022

In Vertretung

Heinze